

## Begründung

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), erlässt die Allgemeinverfügung nach § 15 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert, i. V. m. Punkt 1.3 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) zur Übertragung von Aufgaben nach der Trinkwasserverordnung (ThürStanz Nr. 52/2004 S. 2881).

Danach kann das TLV bestimmen, dass für die Niederschriften nach § 15 Absatz 3 TrinkwV einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren (EDV-Verfahren) zu verwenden sind.

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 TrinkwV sind die Ergebnisse der gemäß Trinkwasserverordnung durchgeführten Analysen innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden. Die Daten sind seit dem 01. Januar 2011 elektronisch entsprechend der in der Schnittstellenbeschreibung einschließlich Parametertabelle festgelegten Form zu übermitteln. Die Realisierung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass Kopien der Niederschriften der Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die zuständige Behörde weitergeleitet werden, sofern das Labor die Daten kompatibel übermittelt.

Das Schnittstellenformat ist durch die Schnittstellenbeschreibung vorgegeben. Die Schnittstellenbeschreibung kann auf der Internetseite des TLV (<https://www.thueringen.de/th7/tlv/gesundheitschutz/umwelthygiene/wasserhygiene/>) oder bei der zuständigen Behörde eingesehen werden. Diese ist berechtigt, in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht an das TLV gemäß § 21 Absatz 3 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

Mit Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 51/2008 wurde das Berichtsformat für den Bericht der obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität für Wasser für den menschlichen Gebrauch neu definiert. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 TrinkwV sind der zuständigen Behörde die Daten der Eigenkontrolle des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese Form ist in der Schnittstellenbeschreibung des TLV definiert.

Bad Langensalza, 21. August 2018